

Merkblatt für Grenzgänger und Aufenthalter im D-CH Krankenversicherungsmodell

Arzt, Facharzt oder anderer Behandler (z. B. Heilpraktiker, Therapeut usw.) in Deutschland oder Schweiz (Erstattung durch schweizer Kasse nach Vorlage der Rechnung)

- Arzt stellt Rechnung,
- per Post direkt an schweizer Krankenkasse,
- Angabe der Versicherungsscheinnummer auf der Rechnung, nicht vergessen,
- Bezahlung von Medikamenten und anderen Verschreibungen in deutscher oder schweizer Apotheke an die schweizer Krankenkasse weiterleiten, gegen Einsendung der Rezepte, mit dem Vermerk der Versicherungsscheinnummer,
- Kopie der Rechnung für Ihre Unterlagen,

Zahnarzt in Deutschland oder Schweiz (Erstattung durch deutsche Versicherung nach Vorlage der Rechnung)

- Zahnarzt stellt Rechnung,
- per Post direkt an deutsche Versicherung,
- Angabe der Versicherungsscheinnummer nicht vergessen, auf der Rechnung,
- Kopie der Rechnung für Ihre Unterlagen,

Krankenhaus in Deutschland oder Schweiz (Erstattung durch schweizer Kasse und durch deutsche Versicherung nach Vorlage der Rechnung oder ggf. Direktabrechnung)

- Kostengutsprache für das Spital vor Spitaleintritt anfordern
- Krankenhaus verrechnet den Grundbetrag Leistung mit der schweizer Krankenkasse, die übersteigenden Kosten sind Leistungen der deutsche Krankenversicherung.
- Rechnungen per Post direkt an die schweizerische Versicherung und dann an die deutsche Versicherung,
- Angabe der Versicherungsscheinnummer nicht vergessen, auf der Rechnung,
- Kopie der Rechnung für Ihre Unterlagen,

Generell gilt:

Nur Originalrechnungen mit folgenden Angaben einreichen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| - Behandlungsdatum | - Anzahl Konsultationen |
| - Art der Therapie und Behandlung | - Dauer des Spitalaufenthaltes |
| - Diagnose | - Quitierte Originalrezepte |

Sehr wichtig:

- Rechnungen werden im Rahmen der GOÄ, GOZ und Tarmed erstattet.
- die schweizer Krankenkasse erhebt auf alle Rechnungen eine vereinbarte Franchise und Selbstbeteiligung.
- Selbstbeteiligung und Franchise kann in verschiedenen Ländern unterschiedlich sein.
- Tagestaxen, Telefon- und Fernsehgebühren sowie Nebenkosten im Spital werden nicht erstattet.

Wartezeiterlass:

Wartezeiten können i.d.R. durch eine Vorversicherungsbescheinigung der letzten Krankenkasse entfallen.

Grenzgänger I•N•F•O e. V. und Aufenthalter I•N•F•O e. V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach - Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshoner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 07531 697855
aus der Schweiz 071 / 6887802

Steiermärkter Str. 3-5
70489 Stuttgart
Telefon 0711 89660330

www.krankenversichert.de
www.krankenversichert.ch
www.grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch